

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Begründung.

Durch das staatliche Gesetz vom 26. Juni 1890, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr., ist bestimmt worden: die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg vereinigt.

Infolge dieser Veränderung in der Stellung der Gemeinde Neuenheim mußte sich für die evang. Kirchenbehörde in erster Linie die Frage erheben, ob auch eine Vereinigung der beiden kirchlichen Gemeinden Heidelberg und Neuenheim herbeizuführen sei. Dazu wäre nach § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Zustimmung der Generalsynode einzuholen gewesen. Wir glaubten aber diese Frage schon aus dem Grunde verneinen zu sollen, weil es im Interesse der kirchlichen Bedienung weit mehr angezeigt erscheint, größere Stadtgemeinden in einzelne Parochien zu zerteilen, als solchen weitere Gebietsteile, welche getrennt bleiben können, einzuverleiben. Wir haben darum die evang. Kirchengemeinde Neuenheim auch vom 1. Januar d. J. ab als besondere Kirchengemeinde belassen, nachdem die Kirchengemeinderäte von Heidelberg und Neuenheim sich dahin geeinigt haben, daß die parochiale Abgrenzung von letzterem gegen ersteres nach wie vor der Rectar bilden soll.

Nun gehört aber Neuenheim von lange her zur Diözese Ladenburg-Weinheim, während Heidelberg mit Mannheim eine eigene Diözese bildet. Dieses Verhältnis ist für künftig als unhaltbar zu bezeichnen. Es kommt sonst nirgends vor, daß die evang. Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu zwei verschiedenen Diözesen gehören; die Bewohner von Neuenheim standen schon vor der Vereinigung mit Heidelberg in kirchlicher, bürgerlicher und sozialer Beziehung in enger Verbindung mit der Stadt, und diese Gemeinschaft nimmt immer noch zu, je mehr die Neuenheimer mit ihrem Verkehr und ihren Geschäften sich Heidelberg zuwenden und die Heidelberger sich auf der früheren Neuenheimer Gemarkung ansiedeln. Wir erachten es darum für durchaus geboten, im Diözesanverband Neuenheims eine Änderung herbeizuführen.

Die Diözese Ladenburg-Weinheim zählt nach Neuenheims Lostrennung noch 15 Kirchspiele, ein ausreichender Umfang für den Bestand einer Diözese und eines Wahlbezirks. Für die Diözese Mannheim-Heidelberg kann es nur von Vorteil und erwünscht sein, wenn zu ihren beiden einzigen Kirchengemeinden eine weitere hinzutritt, zumal bei der wenigstens teilweisen Ähnlichkeit der beiderseitigen Bevölkerungsklassen der kirchliche Gesamtcharakter der Diözese keine wesentliche Änderung erfährt. Da die beiden Städte zwei kirchliche Wahlbezirke zur Generalsynode bilden, und Heidelberg bezüglich der evang. Bevölkerung der kleinere ist, so wird auch durch die gleichzeitig beabsichtigte Verbindung Neuenheims mit dem Wahlbezirk Heidelberg kein unverhältnismäßiger Zustand geschaffen.

Wir haben nach § 46 Absatz 2 der Kirchenverfassung über die vorzunehmende Veränderung im Umfang der Diözesen Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim die beiderseitigen Diözesansynoden befragt und sie haben derselben zugestimmt, auch der Kirchengemeinderat der evang. Kirchengemeinde Neuenheim hat sich mit deren Ausscheiden aus dem einen und Eintreten in den andern Diözesanverband einverstanden erklärt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen empfehlen wir der Generalsynode die Annahme des obenstehenden Gesetz-Entwurfs.